

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Behörden von Bosnien und Herzegowina bei der Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit/Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen

Die gegenständliche Durchführungsvereinbarung regelt die praktische Umsetzung der bereits in Kraft stehenden Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa.

## **Inhalt**

**Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

### **Wesentliche Auswirkungen**

Die innerstaatliche Umsetzung der Durchführungsvereinbarung wird keine nennenswerten zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie jedenfalls im Rahmen des veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts (BM.I und BMJ) zu bedecken. Die finanziellen Auswirkungen sind nur marginal, da zwar die rechtliche Grundlage für gewisse Tätigkeiten der österreichischen Polizei geschaffen wird, diese jedoch die Ausnahme darstellen und im täglichen Dienstbetrieb aufgehen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Abschluss der Durchführungsvereinbarung steht in vollem Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung Bosnien und Herzegowinas zur Durchführung der Konvention über polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle)“ für das Wirkungsziel „Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsoorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation.“ der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Die in den letzten Jahren erhöhte Bedrohung der inneren Sicherheit Österreichs durch den internationalen Terrorismus, die grenzüberschreitende Kriminalität und die illegale Migration führt zur Notwendigkeit, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken, um diesen Bedrohungen wirksam begegnen zu können.

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, kurz: PCC SEE; im Folgenden „Konvention“). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind elf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten zur Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBI. III Nr. 152/2011).

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Es bestehen keine Alternativen zum beschriebenen Vorhaben.

Artikel 34 Absatz 1 der Konvention sieht die Möglichkeit des Abschlusses von (bilateralen) Durchführungsvereinbarungen durch die Vertragsparteien vor. Für die praktische Umsetzung der Konvention wird eine solche Durchführungsvereinbarung zwischen Österreich und Bosnien und Herzegowina als notwendig erachtet.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll im Jahr 2020 durchgeführt werden. Es muss erhoben werden, ob die Durchführungsvereinbarung unterzeichnet wurde und in Kraft ist. Organisatorische Maßnahmen sind nicht notwendig.

## Ziele

**Ziel 1: Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Behörden von Bosnien und Herzegowina bei der Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit/Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen**

**Wie sieht Erfolg aus:**

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Derzeit bestehen mit Bosnien und Herzegowina keine Regelungen zur praktischen Umsetzung der Konvention. | Die in der Konvention vorgesehenen notwendigen Definitionen – etwa im Bereich der grenzüberschreitenden Observation oder verdeckten Ermittlungen – wurden durch die gegenständliche Durchführungsvereinbarung vorgenommen. |

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Abschluss der gegenständlichen Durchführungsvereinbarung**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Zur praktischen Umsetzung der Konvention ist der Abschluss der gegenständlichen Durchführungsvereinbarung notwendig.

Die Durchführungsvereinbarung enthält konkrete Bestimmungen über die Benennung der zuständigen Behörden, Beamten und anzuwendenden Vorgehensweisen und Verfahren in den Bereichen Verbindungsbeamte, Zeugenschutzprogramme, grenzüberschreitende Observation, verdeckte Ermittlungen, Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren und Beilegung von Streitigkeiten.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 297871405).